Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017120/2

Dezernat:	ОВ	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: TOP: 2.20	-	
Amt:	Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017120/2		
		Az.:	erstellt am:	22.08.2017	

Betreff

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
	19.09.2017: Hauptausschuss 26.09.2017: Stadtrat		laut BV laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Annahme von angebotenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entsprechend der beiliegenden Auflistung für den Zeitraum vom 11.06.2017 bis 31.08.2017 gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. mit § 7 Abs. 2 Nr. 19 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

§ 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

In dem ab 01.07.2014 gültigen Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist im § 99 Abs. 6 eine Regelung hinsichtlich des Erhalts von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen aufgenommen worden, die so in der bis dato gültigen Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt nicht enthalten war.

Danach darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 KVG LSA Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten (Oberbürgermeister). Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung (Stadtrat).

Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung geregelt. Die Kommune erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Kommunalaufsichtsbehörde.

Nach einem Schreiben des Ministerium für Inneres und Sport vom 27.10.2014 – Hinweise zu § 99 Abs. 6 KVG LSA – fallen auch Sponsorringgelder unter den § 99 KVG LSA.

In der neuen Hauptsatzung vom 18.11.2014 wurde im § 7 Abs. 2 Nr. 19 geregelt, dass die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen dem Oberbürgermeister bis zu einem Betrag von 1.000 € obliegt und somit vom Stadtrat übertragen wird.

D.h. in der praktischen Umsetzung der Regelungen in § 99 Abs. 6 KVG LSA i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 19 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt), dass die Entscheidung zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

- bis zu 1.000,- € der Oberbürgermeister und
- über 1.000,- € der Stadtrat im Rahmen einer entsprechenden Beschlussfassung

trifft.

Somit muss aufgrund des ab 01.07.2014 gültigen Kommunalverfassungsgesetzes bei Überschreitung der 1.000 €-Wertgrenze regelmäßig im laufenden Jahr ein Stadtratsbeschluss zur Entscheidung entgegengenommener Spenden, Schenkungen und ähnlicher Zuwendungen herbeigeführt werden.

Die Envia M ist ein regionaler Energiedienstleister mit Sitz in Chemnitz. Im Unternehmensleitbild ist der sorgsame Umgang mit natürlichen Ressourcen - und damit verbunden die nachhaltige Entwicklung unserer Umwelt verankert.

Die Envia M stellt der Stadt Köthen (Anhalt) aus dem Fond Energieeffizienz Kommune für die "Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED" zweckgebundene Mittel i.H.v. 2.000 € und für die "Umrüstung der Sicherheitsbeleuchtung der Tiefgarage Ritterstraße auf LED-Leuchtmittel" zweckgebundene Mittel i.H.v. 1.950 € zur Verfügung.

Da hier eine Überschreitung der Wertgrenze von über 1.000 € vorliegt, ist ein Stadtratsbeschluss zur Annahme notwendig.

Anliegend befindet sich die Übersicht der entgegengenommenen Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für den Zeitraum 11.06.2017 - 31.08.2017.

Da der letzte diesbezügliche Stadtratsbeschluss den Zeitraum bis 10.06.2017 umfasste.

wird hier, um einen nahtlosen Übergang zu gewährleisten, der Zeitraum 11.06.2017 bis 31.08.2017 - erfasst. Weitere Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen über der Wertgrenze von 1.000 € sind in dem Zeitraum nicht eingegangen.





JuliAugust - Auflistung über 1.000 Euro.pdf Uuni - Auflistung über 1.000 Euro.pdf